

Vertrag
über die Nutzung von singular genutzten
Betriebsmitteln der E.ON Westfalen Weser AG gemäß
§ 19 Abs. 3 Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV)

Zwischen

<<**Kunde, Anschrift**>>

- nachstehend **Kunde** genannt -

und der E.ON Westfalen Weser AG, Tegelweg 25, 33102 Paderborn

- nachstehend **Netzbetreiber** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt zur Sicherung der Stromversorgung des Kunden die <<**Anlagenteile**>>.
- 1.2 Der Netzbetreiber räumt dem Kunden das Recht ein, die in der Anlage 1 (Übersichtsschaltbild) gekennzeichneten technischen Einrichtungen der <<**Übergabestation „Bezeichnung“**>> zum Zwecke der Durchleitung von elektrischer Energie im Rahmen der betrieblichen Verfügbarkeit zu nutzen.
- 1.3 Die Einräumung des Netznutzungsrechtes hat eine Verschiebung des Netzzuganges von der Netzzugangsebene <<**5**>> in die Netzzugangsebene <<**4**>> zur Folge.

2. Anlagenumfang

- 2.1 Die Nutzungsgrenzen sind im Übersichtsschaltbild (**Anlage 1** zum Vertrag) „rot“ dargestellt. Ein Nutzungsrecht an den nicht im Übersichtsschaltbild gekennzeichneten technischen Einrichtungen und Anlagen des Netzbetreibers wird ausgeschlossen.
- 2.2 In der Übergabestation „**Bezeichnung**“ stellt der Netzbetreiber dem Kunden <<**Anlagenteile**>> (einschließlich der mittel- und niederspannungsseitigen Kabelverbindung) sowie Abschnitte der <<**10/20/30**>>-kV-Sammelschiene zur Nutzung zur Verfügung.
- 2.3 Einzelheiten zu Eigentumsgränze und Messung sind in dem zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer geschlossenen Netzanschlussvertrag geregelt.

3. Entgelte

- 3.1 Das jährliche Entgelt für die Einräumung des Nutzungsrechtes der unter Ziffer 1.2 genannten, singular genutzten Betriebsmittel beträgt <<Mietentgelt in EUR/a>> zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Mit dem Entgelt sind die Nebenkosten für den Betrieb und die Instandhaltung der singular genutzten Betriebsmittel, die wie bisher allein durch den Netzbetreiber erfolgt, abgegolten. Die Pflicht zur Gebäudeunterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für das Grundstück sowie der Zuwegung obliegen weiterhin dem jeweiligen Eigentümer.
- 3.3 Das Nutzungsentgelt wird dem Kunden gemeinsam mit der Abrechnung der Netznutzungsentgelte berechnet. Es gelten die unter Ziffer 8 des Netznutzungsvertrages vereinbarten Regelungen zur Abrechnung.
- 3.4 Eine Anpassung des Nutzungsentgeltes erfolgt auf Grundlage der in Ziffer 7 des Netznutzungsvertrages vereinbarten Regelungen.

4. Betrieb und Instandhaltung

- 4.1 Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten an den genutzten Einrichtungen und Anlagen werden auf Kosten des Netzbetreibers mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt durchgeführt.
- 4.2 Störungen werden vom Bereitschaftsdienst des Netzbetreibers behoben. Der Netzbetreiber wird in Störungsfällen mit angemessenen Mitteln dafür sorgen, seinen Verpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag unverzüglich wieder nach zu kommen. Diese Leistungen sind mit dem Entgelt gemäß Ziffer 3.1 abgegolten.
- 4.3 Schalthandlungen werden nur von Schaltberechtigten des Netzbetreibers durchgeführt und ausschließlich von der Netzleitstelle des Netzbetreibers angewiesen.

5. Mängel und Haftung

- 5.1 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Kunden wegen eines Mangels der zur Nutzung zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Anlagen ist ausgeschlossen, sofern der Mangel vom Netzbetreiber nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet worden ist.

5.2 Im Übrigen und ergänzend zu Ziffer 5.1 richtet sich die Haftung des Netzbetreibers für alle Schäden des Kunden, die dieser durch Störungen oder Versorgungsunterbrechungen des Betriebes der genutzten Anlagenteile erleidet, nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV). Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

6. Kündigungsrechte und Vertragsdauer

6.1 Das Vertragsverhältnis tritt am ... (Datum) / mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

6.2 Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aber dem gültigen Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und/oder dessen Lieferanten auf der einen Seite und dem Netzbetreiber auf der anderen Seite trotz Mahnung und Fristsetzung nicht eingehalten werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

7.2 Sollte in dem Vertrag irgendeine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wieder herstellt oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages einschließlich der sich hieraus ergebenden Regelungen erreicht.

7.3 Stellt sich eine Lücke in dem Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

7.4 Die Vertragspartner sind sich im übrigen darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität und von Treu und Glauben Anwendung finden.

7.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

7.6 Alle in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Gegenstand dieses Vertrages.

<<Ort>>,

Paderborn, den

.....
<<Kunde>>

.....
E.ON Westfalen Weser AG

Anlage 1: Übersichtschaltbild der Übergabestation <<„Bezeichnung“>>